

Städtisches Förderprogramm zur Anlage von Blühflächen „BlühFlur Stutensee“

Bewirtschaftungsvereinbarung

zwischen

Landwirt:

Adresse:

und

der Stadt Stutensee, vertreten durch Oberbürgermeisterin Petra Becker.

wird folgende Vereinbarung zur landwirtschaftlichen Nutzung geschlossen:

Der Landwirt verpflichtet sich die folgenden Flächen:

Flurstück Nr.	Gemarkung	verwendete Mischung	Fläche insg.	Erbsenfenster

Insgesamt.....ar, im Zeitraum vom.....bis.....

nach den Richtlinien des städt. Förderprogrammes zur vermehrten Anlage von Blühflächen auf Ackerflächen der Stutenseer Gemarkung (BlühFlur Stutensee) zu bewirtschaften.

Die wichtigsten Förderrichtlinien im Rahmen der Vereinbarung sind:

1. Die Ackerflächen befinden sich auf der Gemarkung Stutensee.
2. Die Fläche wird mit jährlich 850 € pro ha gefördert.
3. Die Mindestfläche beträgt 10 ar. Maximal werden 3 ha pro Antragssteller gefördert.
4. Vertragslänge mindestens 2 Jahre, maximal 4 Jahre.
5. Verwendung einer mehrjährigen Saadmischung (siehe Richtlinien Auswahl Saatgut)
6. Einsaat: Die Frühjahrseinsaat erfolgt bis zum 15. April. Die Herbstseinsaat erfolgt bis 15. September eines Kalenderjahres.
7. Kein Einsatz von Düngemitteln und chemischen Pflanzenschutzmitteln.
8. Die Flächen sind mind. 1x jährlich gemäß Förderrichtlinie zu pflegen.
9. Bei starkem Auftreten von unerwünschten Beikräutern und Neophyten können nach Absprache mit der Stadt Stutensee mechanische Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

10. Ein Erbsenfenster innerhalb einer Marktfruchtkultur wird mit 80 € pro Betrieb und Jahr bezuschusst.
11. Zu Kontrollzwecken erhält ein Beauftragter der Stadt Stutensee das Zugangsrecht zum Grundstück.
12. Ein Nachweis für die Verwendung einer mehrjährigen Saatgutmischung ist der Stadt Stutensee in Form der Kopie einer Rechnung vorzulegen.
13. Eine Doppelförderung durch FAKT oder reinen EU-Greening-Programmen ist nicht zulässig.
14. Sollte der Landwirt den eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann die Gemeinde den für die Bewirtschaftung der betreffenden Fläche(n) gezahlten Betrag in voller Höhe zurückfordern.
15. Anträge zur Gewährung der Förderung von Blühflächen sind schriftlich bis zum 01.02. bzw. 01.08. eines jeden Jahres bei der Stadt Stutensee zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Benennung des Standorts (Flst. Nr.), Gemarkung
 - Eine nachvollziehbare Flächenberechnung (z.B. Luftbild)
 - Das zu verwendende Saatgut.
16. Die Stadt Stutensee verpflichtet sich die Fördermittel jährlich zum 30.11., im Rahmen der Vertragslaufzeit, auf das nachfolgende Konto vom Zuwendungsempfänger zu überweisen:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Stutensee, den

Landwirt:

Stadt:

.....

.....

Zurück an:

Stadt Stutensee
Stabsstelle Umwelt
Rathausstraße 3
76297 Stutensee